

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Az.: 202 F 5120/14



Beschluss

In der Familiensache

wegen Unterhalts

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht am 4.12.2015 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2015 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird **im Wege des Anerkenntnis** verpflichtet an die Antragstellerin für das Kind , geboren am 2003, ab dem 01.09.2015 einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 392 € zu zahlen.
Im Übrigen wird er verpflichtet ab Januar 2016 an die Antragstellerin für das Kind einen über den anerkannten Kindesunterhalt hinausgehenden monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von insgesamt 136 % des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB der dritten Altersstufe, gemindert um das hälftige Kindergeld für ein erstes Kind zu leisten.
2. Der Antragsgegner wird **im Wege des Anerkenntnis** verpflichtet an die Antragstellerin für

das Kind geboren am 2006, ab dem 01.11.2015 einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 322 € jeweils monatlich voraus zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antragsgegner verpflichtet, an die Antragstellerin für das Kind für den Zeitraum Mai 2012 bis Dezember 2015 einen rückständigen Kindesunterhalt in Höhe von weiteren 2.950 € nebst Zinsen aus 1.277 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.07.2015 sowie über den anerkannten Unterhalt hinaus ab Januar 2016 einen monatlichen, jeweils im Voraus fälligen Kindesunterhalt von insgesamt 136 % des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB der jeweiligen Altersstufe des Kindes gemindert um das hälftige Kindergeld für ein zweites Kind zu zahlen.

3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin für den Zeitraum Mai 2012 bis Oktober 2014 rückständigen Trennungsunterhalt in Höhe von 16.883,27 €, davon 2.313,92 € als Altersvorsorgeunterhalt, nebst Zinsen aus 15.765,67 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.07.2014 zu bezahlen.
4. Die weitergehenden Anträge der Antragstellerin werden abgewiesen.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu 7/10 und der Antragsgegner zu 3/10 zu tragen.
6. Hinsichtlich der zuerkannten Unterhaltsverpflichtungen wird die sofortige Wirksamkeit angeordnet.
7. Der Verfahrenswert wird auf bis 80.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin macht gegen den Antragsgegner, ihrem getrennt lebenden Ehemann, Unterhaltsansprüche für sich und die beiden bei ihr lebenden gemeinsamen minderjährigen Kinder geltend. M

wurde bis September 2013 und Me bis August 2015 zu zeitlich gleichen Teilen von den Beteiligten betreut. Das Scheidungsverfahren hinsichtlich der im Juni 2008 geschlossenen Ehe der Beteiligten ist seit dem 09.02.2013 rechtshängig.

Der Antragsgegner ist selbstständig als Generalvertreter einer Versicherung tätig. Die Antragstellerin ist abhängig beschäftigt. Im Oktober 2013 **reduzierte** sie Hinblick auf die Kinderbetreuung ihre vorherige **Vollzeitarbeit auf 30 Wochenarbeitszeitstunden**. Ab Oktober 2014 bezog die Antragstellerin aufgrund einer längerer Erkrankung **Krankengeld** sowie **Leistungen einer privaten Vorsorgeversicherung**. Im Anschluss an ein deswegen geführtes Kindschaftsverfahren zog die Antragstellerin im Sommer 2015 zu ihrem **neuen Lebenspartner** in den Raum W , von wo sie im August 2015 ihre bisherige Tätigkeit wieder aufnehmen konnte und im **September 2015 eine neue (Vollzeit-) Beschäftigung** begann.

Der Antragsgegner wohnt weiterhin in der früheren **Ehewohnung** der Beteiligten, einem Zweifamilienhaus, wobei die Ehewohnung Eigentum des Antragsgegners und die **weitere kleinere Wohnung** Eigentum seiner dort wohnenden Eltern ist.

Mit Schreiben vom 21.05.2012 (I-63 f.) forderte die Antragstellerin den Antragsgegner auf, betreffend laufenden Ehegatten- und Kindesunterhalts noch ergänzende **Auskünfte** zu seinen Einkünften sowie zu seinem Vermögen zu erteilen.

Mit Schreiben vom 28.11.2013 (I- 65 f.) forderte die Antragstellerin den Antragsgegner auf, für das nunmehr ganz bei ihr lebende Kind **Me** den vollen Unterhalt entsprechen seines teilweise noch nicht geklärten Einkommen entsprechend der Düsseldorfer Tabelle zu zahlen.

Hinsichtlich des weiteren, teilweise streitigen, Vorbringens der Beteiligten, insbesondere den Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnisse, zu der vom Antragsgegner bewohnten früheren Ehewohnung und zur neuen Partnerschaft der Antragstellerin wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Angaben der Beteiligten in den Verhandlungsterminen Bezug genommen.

Aufgrund zwischenzeitiger Beendigung des Wechselmodells auch hinsichtlich des Kindes **Me** hat die Antragstellerin einen im Hinblick auf ihre Unterhaltsleistungen für das Kind gegen den Antragsgegner erhobenen Antrag auf familienrechtlicher Lastenausgleich mit Zustimmung des Antragsgegners teils für erledigt erklärt, teils den Antrag abgeändert.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie einen monatlichen **Trennungsunterhalt** beginnend ab August 2014 in Höhe von 1315 €, hieraus **Altersvorsorgeunterhalt** in Höhe von 271 €, jeweils monatlichen im Voraus zum 1. jeden **Monat** zu zahlen;

2. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie einen **Trennungsunterhaltsrückstand** für den Zeitraum von Mai 2012 bis einschließlich Juli 2014 in Höhe von insgesamt 34.967 €, hieraus **Altersvorsorgeunterhalt** in Höhe von 4.777 €, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.07.2014 zu zahlen;
3. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie für das **Kind** ab September 2015 ein **Kindesunterhalt in Höhe von 160 % des jeweiligen gesetzlichen Mindestunterhalt** abzüglich des hälftigen statischen Kindergeldes für ein 1. Kind der jeweiligen Altersstufe zu zahlen;
4. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie für den Zeitraum Mai 2012 bis August 2015 einen Unterhaltsrückstand für das Kind M von 3.003 € nebst Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz aus 2.490,50 € seit dem 02.07.2014 zu zahlen;
5. den Antragsgegner zu verpflichten, zu ihren Händen beginnend ab dem 01.08.2014 einen monatlichen Kinderunterhalt für den minderjährigen **Sohn M**, geboren am 18.09.2006 in Höhe **von 160 % des jeweiligen gesetzlichen Mindestunterhalt** abzüglich des jeweiligen hälftigen staatlichen Kindergeldes für ein 2. Kind jeweils monatlich im Voraus zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.
6. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie rückständigen Kindesunterhalt für den minderjährigen Sohn, geboren am .2006 für den Zeitraum Mai 2012 bis einschließlich Juli 2014 in Höhe von 4529 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.07.2014 zahlen.

Der Antragsgegner hat den geforderten Kindesunterhalt hinsichtlich des Kindes Me ab September 2015 in Höhe von monatlich 392 € und hinsichtlich des Kindes am Ma ab November 2015 in Höhe von monatlich 322 € anerkannt.

Im Übrigen beantragt er,

die Anträge der Antragstellerin abzuweisen.

Der Antragsgegner bestreitet, den Erhalt des Schreibens der Antragstellerin vom 21.05.2012 sowie die von der Antragstellerin angegebene **Notwendigkeit der zeitweiligen Arbeitszeitverkürzung** für die Kinderbetreuung und ist der Ansicht, dass die Antragstellerin aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie im Hinblick auf ihre neue Partnerschaft keinen Anspruch gegen ihn auf Trennungsunterhalt hat.

Die Akten der Abt. 202 mit den Aktenzeichen 536/13, 1710/12 und 5682/15 wurden beigezogen und waren Gegenstand der Verhandlungen.

II.

A

Die zulässigen Anträge sind - soweit sie nicht bereits gem. § 113 FamFG, § 307 ZPO durch An-
erkennung zuzusprechen waren - in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang begrün-
det; im Übrigen unbegründet.

Der Antragsgegner ist dem Grunde nach entsprechend seiner Leistungsfähigkeit bzw. den eheli-
chen Lebensverhältnissen den Kindern und der Antragstellerin gegenüber zur Leistung von Kin-
des- und Trennungsunterhalt verpflichtet, §§ 1601, 1603, 1610, 1612 bzw. § 1361 BGB. Hinsicht-
lich des Kindesunterhalts ist die Antragstellerin aufgrund des nunmehr einvernehmlichen Lebens-
mittelpunktes der Kinder bei ihr gemäß § 1629 Abs. 3 BGB antragsberechtigt. Für die Frage, ob
und in welcher Höhe der Antragsgegner Kindes- bzw. Trennungsunterhalt schuldet, muss wegen
entscheidungserheblicher Sachverhaltsveränderungen zwischen unterschiedlichen Zeiträumen
differenziert werden. Neben den unmittelbaren gesetzlichen Bestimmungen wurden auch die zur
Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung (for-
mell nicht verbindliche) entwickelte Düsseldorfer Tabelle so wie die unter anderem auf diese ver-
weisenden unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate Kammergerichts (im weiteren LK)
berücksichtigt.

I. Zeitraum Mai 2012 bis Januar 2013

Der Zeitraum Mai 2012 bis Januar 2013 umfasst die Zeit des Beginns der Unterhaltsforderung bis
zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. Die Berechnung rückständigen Unterhalts erfolgt
soweit möglich vorrangig anhand der tatsächlich in den entsprechenden Zeiträumen gegebenen
Einkommensverhältnissen (1.5 LK). Zur Vereinfachung der ohnehin komplizierten Unterhaltsbe-
rechnung bei gleichwohl billigem Ergebnis hat das Gericht auch noch für den Monat Januar 2013

die Einkommensverhältnisse der Beteiligten des Jahres 2012 zu Grunde gelegt.

1. Kindesunterhalt

Im Zeitraum Mai 2012 bis Januar 2013 wurden beide Kinder im echten Wechselmodell betreut, d.h. ohne dass ein überwiegender Lebensmittelpunkt bzw. eine überwiegende Betreuung bei einem der beiden Eltern vorlag. Soweit die Antragstellerin bei unstreitig gleichen zeitlichen Betreuungsanteilen geltend macht, es sei aufgrund besonders qualifizierter Betreuungsanteile ihrerseits kein echtes Wechselmodell praktiziert worden, ist sie für diesen Vortrag beweisfällig geblieben.

Im Rahmen des Wechselmodells bestimmt sich die Barunterhaltspflicht der Eltern entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse vergleichbar einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem außerhalb der Familie lebenden Kind (vergleiche BGH FamRZ 2006, 1015 ff; Klinkhammer, in: 9. A. Wendl/Dose das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, Seite 586 ff. m.w.N.). Hierbei ist zur Ermittlung der anteiligen Barunterhaltspflicht der Eltern zunächst im Hinblick darauf, dass die Düsseldorfer Tabelle den gewöhnlichen Barunterhaltsbedarf eines Kindes ausweist und dass das Kindergeld gemäß § 1612b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BGB in voller Höhe den Barbedarf des Kindes mindert, von dem Barbedarf des Kindes das volle Kindergeld in Abzug zu bringen und anschließend der verbleibende Barbedarf zwischen den Eltern anhand des Verhältnisses der um ihren Selbstbehalt bereinigten Einkommen aufzuteilen.

Zu gegebenenfalls zusätzlich aufzuteilen Mehrbedarfskosten der Kinder in Folge des Wechselmodells fehlt entsprechender Vortrag.

Die für die Prüfung von Kindesunterhaltsansprüchen im Zeitraum Mai 2012 bis Januar 2013 maßgeblichen Einkommensverhältnisse der Beteiligten stellen sich wie folgt dar:

a) Einkommen des Antragstellers

aa) Laut dem Einkommensteuerbescheids des Antragsgegners für das Jahr 2012 (If- 126 ff.) belief sich das Bruttoeinkommen des Antragsgegners ohne die unterhaltsrechtlich irrelevanten steuerrechtlichen Freibeträge auf zusammen 81.602 € (76.071 € Einkünfte aus Gewerbebetrieb + 1.397 € „Sonstige Einkünfte“ u.a. aus Versicherungsverträgen + 4.134 € Kapitaleinkünfte). Von diesem Betrag ist die Gewerbesteuer 7.288 € (If-145) und die in dem Einkommensteuerbescheid festgesetzten Steuern in Höhe von insgesamt 13.065 € abzuziehen. Es verbleibt damit ein Betrag

von 61.199 € bzw. 5.099,92 € monatlich.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass der Antragsgegner bereits auf Seite 4 ihres Schriftsatzes vom 03.09.2015 (I-159) darauf hingewiesen hat, dass bei den **in den Einkommensteuerbescheiden angegebenen Gewinne des Antragsgegners aus Selbstständigkeit die diese Gewinne mindernde Gewerbesteuer noch nicht abgezogen** wurde, ist es nicht geboten, im Hinblick auf diesen Umstand der Antragsgegnerin vor einer abschließenden Entscheidung entsprechend ihres Begehrs in ihrem nachgelassenen Schriftsatzes vom 23.10.2015 Gelegenheit zu ergänzenden Vorbringen zu gewähren.

bb) Das Einkommen des Antragsgegners ist nicht wegen besonderer Umstände unterhaltsrechtlich zu erhöhen.

Die Einnahmen des Antragsgegners aus Selbstständigkeit sind nicht aus lediglich steuerrechtlich, aber nicht unterhaltsrechtlich anzuerkennender Abschreibung in Bezug auf den Pkw Audi zu erhöhen. Mit Ausnahme von Gebäuden wird die Zulässigkeit der linearen Abschreibung nach dem Steuerrecht (Afa) unterhaltsrechtlich im Grundsatz anerkannt (vgl. Spieker in 9. A. Wendl/Dose, a.a.O., S. 136). Auch wenn - worauf die Antragstellerin zutreffend hinweist - die Abschreibungszeit bei PKWs nach Afa mit 6 Jahren gemessen an dem Wertverzehr bei hochwertigen Pkws kurz erscheint, ist sie vorliegend insofern gleichwohl sachgerecht und geboten, weil eine spätere Veräußerung nach Abschreibung sich wieder gewinnerhöhend auswirkt, die unternehmerische Entscheidung für den Kauf eines repräsentativen Autos für die Branche des Antragsgegners nicht untypisch ist und die Anschaffung des PKWs ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltsverfahren erfolgte.

Ebenfalls nicht angezeigt ist eine unterhaltsrechtliche Erhöhung der Einnahmen des Antragsgegners aufgrund privater Firmenwagennutzung. Der anteilig aus allen PKW-Kosten des Audi-Firmenfahrzeugs ermittelte private Nutzungsanteils wird hinreichend belegt auf Grundlage eines Fahrtenbuchs aufgeschlüsselt und abgerechnet (vgl. Belege II-15-21; II-150-185). Daher sind in den Bilanzen des Versicherungsbüros des Antragsgegners bei den für das Fahrzeug ausgewiesenen Kosten keine Kosten enthalten, welche dem Antragsgegner privat zu Gute kommen.

Für die hier maßgebliche Zeit bis Januar 2013 ist das Einkommen des Antragsgegners auch nicht durch einen Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim zu erhöhen. Nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Kammergerichts (Ziffer 5), denen sich das Gericht anschließt, ist

(auch beim Kindesunterhalt) der Vorteil mietfreien Wohnens während der Trennungszeit von Eheleuten bis zur endgültigen Vermögensauseinandersetzung oder bis zum endgültigen Scheitern der Ehe - also in der Regel bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages - nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie er sich als angemessene Wohnungsnutzung durch den in der Ehe wohnung verbliebenen Ehegatten darstellt. Abzustellen ist dabei auf den Mietzins, den der Ehegatte auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für eine dem ehelichen Lebensstandard entsprechende kleinere Wohnung zahlen müsste. Hierbei liegt ein anrechenbarer Wohnvorteil nur vor, wenn der Wohnwert die Belastung übersteigt, die durch allgemeine Grundstückskosten und -lasten, Zins und Tilgungsleistungen und die verbrauchsunabhängigen Kosten, mit denen Anbieter üblicherweise nicht belastet wird, entstehen. Auf der Grundlage einer von dem Antragsgegner geleisteten Darlehensrate in 2012 von monatlich 986,50 € (II-13) kann ein solcher Wohnwertvorteil für die Zeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages nicht festgestellt werden. Vielmehr wird eingeschätzt, dass die Kosten des mietfreien Wohnens insbesondere in Form der Kredittilgung den Kosten entsprechen, welche der Antragsgegner bei einer Anmietung einer seinen Lebensverhältnissen entsprechenden Wohnung für sich und die von ihm mitbetreuten Kinder hätte. Bei einer Trennungszeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages von maximal 14 Monaten liegen auch keine Umstände vor, wegen denen eine Anrechnung des objektiven Wohnvorteils noch vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages geboten wäre.

cc) Abzugspositionen

Von dem Einkommen sind verschiedene Kosten des Antragsgegners unterhaltsrechtlich abzuziehen.

Abzuziehen sind zunächst die Kosten einer angemessenen Altersvorsorge in Höhe von 24 % des Brutto-Einkommens (10.1.2 der Leitlinien des Kammergerichts), wobei nach Auffassung des Gerichts nur auf das Einkommen aus Arbeit und nicht etwa auch aus Vermögen abzustellen ist, da Vermögenseinkünfte anders als Einkünfte aus Arbeit auch im Alter gleichermaßen zur Verfügung stehen. Es errechnet sich damit eine zulässige und in dieser Höhe auch nicht bestrittene Altersvorsorge von 16.507,92 € (24 % x (76.071 € abzüglich 7.288 € Gewerbesteuer). Teil der Altersvorsorge ist auch die Altersvorsorge in Form der Vermögensbildung durch Immobilienerwerb. **Da diese Vermögensposition bereits als Grund für das Fehlen eines einkommenserhöhenden Wohnwertvorteils berücksichtigt wurde, sind zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung und Ermitt-**

lung der zulässigen weiteren Altersvorsorge die Kreditzahlungen in Abzug zu bringen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in den Kreditraten auch Zinstilgungen enthalten sind, welche sich nicht auf die Altersvorsorge auswirken und daher kein Teil der Altersvorsorge sind. Auf Grundlage des eingereichten Darlehenskontoauszugs 2012 (II-13) errechnet sich ein bereits berücksichtigter und damit von der Gesamaltersvorsorge in Höhe von 16.597,92 € abzuziehende Altersvorsorgeanteil des Antragsgegners in Form von Immobilienerwerb wie folgt in Höhe von 10.198,15 € ((12 x 986,50 €) abzüglich 1.639,85 € Zinstilgung). Es bleibt damit ein Betrag von 8.058,89 € für die zulässige weitere Altersvorsorge und damit monatlich 651,57 €.

Aufwendungen für (weitere) Vermögensbildung des Antragsgegners sind jedenfalls im Rahmen des Kindesunterhalts nicht zu berücksichtigen. In Abzug zu bringen sind aber die Zinszahlungen des Antragsgegners im Jahr 2012 für den Immobiliendarlehenskredit von 1.639,85 € = 136,65 € monatlich.

Abzuziehen sind ferner die Kosten des Antragsgegners für Kranken- und Pflegeversicherung für sich bzw. die Kinder. Dabei hat der Antragsgegners für das Jahr 2012 höhere als die von der Antragstellerin angegebenen Kosten von insgesamt 658,67 € monatlich nicht belegt.

In Abzug zu bringen sind schließlich die unbestrittenen Kosten des Antragsgegners für Unfallversicherungen und Invaliditätsversorgung für den Antragsgegners und die Kinder sowie Sparverträge für die Kinder von insgesamt monatlich 81,51 €.

Nach den Abzügen verbleibt dem Antragsgegners ein unterhaltsrechtlich bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von monatlich 3.571,52 €.

2) Einkommen der Antragstellerin

Entsprechend der Berechnungen der Antragstellerin in der Antragschrift lag das monatliche Nettoeinkommen der Antragstellerin im Jahr 2012 bei durchschnittlich 2.222,36 € monatlich. Unterhaltsrechtlich ist das Einkommen um 5 % berufsbedingte Aufwendungen (111,12 €), ihre Riesterrete (5 €) sowie die Beiträge für die Unfallversicherung (36,35 €) bzw. die Lebens-/ Berufsunfähigkeitsversicherung (73,22 €) zu bereinigen. Nicht abzugsfähig aufgrund der Herkunft der Schulden ausschließlich in der privaten Lebensführung und der grundsätzlichen Möglichkeit der Veräu-

berung des Fahrzeugs zur Schuldentilgung sind die Kosten der Antragstellerin für den Erwerb eines privat genutzten Motorrads (zur Schuldenberücksichtigung vergleiche 10.4 der Leitlinien des Kammergerichts). Insgesamt verbleibt der Antragstellerin damit ein bereinigtes Monatseinkommen in Höhe von 1.996,67 €.

3) Unterhaltsberechnung Kindesunterhalt

aa) Das Einkommen der Antragstellerin und des Antragsgegners im Jahr 2012 beträgt zusammen 5.568,19 € (1.996,67 € + 3.571,52 €) womit der Barunterhaltsbedarf der Kinder angemessen anhand der 10. Stufe der Düsseldorfer Tabelle bestimmt werden kann. Jedenfalls bei einem Barunterhalt in dieser Höhe sind Betreuungskosten (ohne Essensanteil) von jeweils unter 50 € aus diesem Unterhalt zu bestreiten und stellen kein den Barunterhaltsbedarf erhöhenden Sonder- bzw. Mehrbedarf des Kindes dar. Im Rahmen der Aufteilung der Barunterhaltsverpflichtung der Eltern entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse für ihre im Wechselmodell betreuten Kinder ergibt sich unter Berücksichtigung eines Vorwegabzug eines Selbstbehaltes gegenüber minderjährigen Kindern von je 1.000 € (vgl. 13.3 LK) folgende Quoten-Berechnung:

Antragstellerin: 1.996,67 Euro – 1.000 € = 996,67 Euro

Antragsgegner: 3.571,52 € - 1.000 € = 2.571,52 Euro

Dies entspricht einer Quote von gerundet 72 % zu 28 %.

bb) Für M (2. Altersstufe) beträgt nach Abzug des vollen Kindergelds der Barunterhaltsbedarf entsprechend der 10. Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle für den Zeitraum 5/12-1/2013 durchgehend 399 € monatlich (583 € – 184 €). Bei diesem Barunterhaltsbedarf entfallen bei einer Quotenaufteilung von 72 % zu 28 % 287,28 Euro auf den Antragsgegner. Mangels bisher erfolgten Ausgleich und abweichender Angaben über angefallene Kosten ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin und der Antragsgegner tatsächlich je 50 % = 198,50 € für Me aufgebracht haben. Damit hat der Antragsgegner für Me monatlich 88,78 € weniger geleistet, als es seiner Barunterhaltsverpflichtung entspricht. Indes wurde das zur Entlastung beider Eltern gewährte

staatliche Kindergeld nicht zwischen den Eltern aufgeteilt, sondern hat die Antragstellerin das volle Kindergeld (184 €) und damit auch den auf den Antragsgegner entfallenden Anteil (92 €) erhalten. Dadurch wurde auch in der Zeit der Betreuung von Me durch die Antragstellerin ihr Unterhaltsbedarf voll gedeckt und hat der Antragsgegner bei gebotener Anrechnung seines Kindergeldanteils in dem Unterhaltszeitraum Mai 2012 bis Januar 2013 sogar monatlich 3,22 € bzw. insgesamt 28,98 € über seine Barunterhaltsverpflichtung hinaus getragen.

cc) Für Mai beträgt der von den Eltern nach der 10. Stufe der Düsseldorfer Tabelle nach vollem Kindergeldabzug aufzubringende Barunterhaltsbedarf von 5/2012 bis 8/2012 monatlich 324 € (508 € – 184 €) und für 9/2012 (Monat des 6. Geburtstags, Wechsel in die 2. Altersstufe) bis 1/2013 monatlich 399 € (583 € – 184 €). Bei dem Unterhaltsbedarf bis August 2012 monatlich 324 € fallen bei der Quote von 72 % 233,28 Euro auf den Antragsgegner. Auf der Grundlage bislang faktisch hälftigen Kostentragung der Eltern für den Barunterhalt des Kindes in Höhe von je 162 € hat der Antragsgegner 71,28 Euro weniger aufgebracht, als es seinem Barunterhaltsanteil entspricht. Bei gebotener Anrechnung des auf den Antragsgegners entfallenden, aber von der Antragstellerin einbehaltenen Kindergeldanteils von 92 € hat der Antragsgegner aber tatsächlich im Zeitraum Mai bis August 2012 monatlich 20,72 € und damit für diesen Zeitraum insgesamt 82,88 € mehr für M aufgebracht, als es seiner rechnerischen Barunterhaltsverpflichtung entspricht.

Für die Zeit September 2012 bis Januar 2013 hat der Antragsgegner wie bei Me nach seiner Haftungsquote 88,78 € monatlich über den hälftigen Barunterhalt zu tragen. Dieser Betrag ist um die hälftigen der von der Antragstellerin getragenen Betreuungskosten in Höhe von 34,50 € ($0,5 \times 69$ €) auf 123,28 € zu erhöhen, so dass nach Abzug des nicht ausgeglichenen Kindergeldanteils in Höhe von 92 € der Antragsgegner für M im Zeitraum September 2012 bis Januar 2013 monatlich 31,28 € und damit insgesamt 156,40 € weniger aufgebracht hat, als es seiner Barunterhaltsverpflichtung entspricht.

Nach Vorstehendem errechnet sich unter Berücksichtigung einer faktischen Überzahlung für die Zeit August 2012 und offenem Unterhaltsbedarf für die Zeit danach bis Januar 2013 ein noch unter offener Unterhaltsanspruch von M für den Zeitraum Mai 2012 bis Januar 2013 in Höhe von 73,60 € (156,40 € - 82,88 €).

2. Trennungsunterhalt

a) Trennungsunterhalt kann die Antragstellerin aufgrund ihrer Aufforderung vom 21.05.2012 an den Antragsgegner zur Auskunftserteilung zwecks Bezifferung von Kindes- und Trennungsunterhalt gemäß §§ 1360a Abs. 3, 1361, 1613 Abs. 1 BGB Grunde nach ab Mai 2012 auch für die Vergangenheit geltend machen. Soweit der Antragsgegner den Erhalt des an seine Verfahrensbvollmächtigte gerichteten Schreibens vom 21.05.2012 bestritten hat, ist aufgrund des offensichtlich auf diesen Bezug nehmen Schriftsatz der Bevollmächtigten des Antragsgegners vom 11.07.2012 (I-177) ein Empfang des Schreibens hinreichend erwiesen.

b) Nach den ehelichen Lebensverhältnissen hat die Antragstellerin aufgrund des höheren Einkommens des Antragsgegners für den Zeitraum Mai 2012 bis Januar 2013 ein Anspruch gegen den Antragsgegner auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 Abs. 1, 4 BGB in Höhe von monatlich 547,03 €.

aa) Ausgangspunkt der Berechnung des Trennungsunterhaltes ist das im Rahmen des Kindesunterhaltes ermittelte Einkommen des Antragsgegners von 3.571,52 € und der Antragstellerin von 1.996,67 € monatlich.

Das für den Antragsgegner anzusetzende Einkommen ist im Rahmen der Berechnung des Trennungsunterhaltes - anders als der Antragsgegner geltend macht - nicht wegen einer eheprägenden (zusätzlichen) Vermögensbildung des Antragsgegners herabzusetzen. Zwar kann anders als zumindest im Grundsatz beim Kindesunterhalt beim Trennungsunterhalt eine Vermögensbildung unterhaltsmindernd zu berücksichtigen sein, da entsprechende Mittel den Eheleuten nicht zur Verfügung standen und bis zur Rechtskraft der Ehescheidung über den Zugewinn der andere Ehegatte an einer entsprechenden Vermögensbildung partizipiert. Indes ist der Antragsgegner für die von ihm hinsichtlich des hier allein maßgeblichen Jahrs 2012 angegebene und von der Antragstellerin bestrittene Vermögensbildung in Form von Sparverträgen mit Beiträgen in Höhe von monatlich 133,23 € - so sie nicht ohnehin der Altersvorsorge zuzurechnen wären - beweisfällig geblieben.

bb) Von den Einkommen der Beteiligten abzuziehen ist der auf sie fallende Teil des Barkindesunterhaltes für die gemeinsamen Kinder, welcher für den Eigenbedarf und damit auch für eine Auf-

teilung zwischen den Ehegatten nicht zur Verfügung stand sowie der sog. Erwerbstätigenbonus für Einkommen aus Erwerbstätigkeit (vgl. 15. LK) .

Bei einem ermittelten Gesamtbarbedarf der Kinder im Zeitraum Mai 2012 bis Januar 2013 in Höhe von 6.882 € (14 x 399 € + 4 x 324 €) und einer festgestellten Barunterhaltsquote am Kindesunterhalt von 72 % zu 28% entfallen 4.817,04 € und damit 550,56 € monatlich auf den Antragsgegner und 1.926,96 € und damit 214,11 € monatlich auf die Antragstellerin. Es ergibt sich damit ein monatliches Nettoeinkommen nach Abzug des Barkindesunterhalts für den Antragsgegner von 3.020,96 € (3.571,52 € – 550,56 €) und für die Antragstellerin von 1.782,56 € (1.996,67 € - 214,11 €).

Im Rahmen des Trennungsunterhaltes ist für einen unterhaltsrechtlich anerkannten Erwerbsanreizes das Einkommen der Eheleute noch um den sog. Erwerbstätigenbonus in Höhe von 1/7 des nach Abzug des Kindesunterhalts verbleibenden Einkommens der Eheleute zu bereinigen (vgl. 16. 2 LK), wobei wegen des nicht auf Erwerbseinkommen entfallenden Einkommensanteils des Antragsgegners von etwa 7,5 % sein Erwerbstätigenbonus entsprechend niedriger anzusetzen ist. Nach Abzug dieses Erwerbstätigenbonus beträgt das Einkommen der Antragstellerin 1.527,91 € (6/7 x 1.782,56 €) und des Antragsgegners 2.621,96 € (3.020,96 € – gerundet 399 € Erwerbstätigenbonus) netto monatlich.

Auf Grundlage dieser Zahlen errechnet sich ein Trennungsunterhaltsanspruch der Antragstellerin für den Unterhaltszeitraum Mai 2012 bis Januar 2013 in Höhe von 547,03 € monatlich wie folgt:

$$0,5 \times (2.621,96 \text{ €} - 1.527,91 \text{ €}) = 547,03 \text{ €}$$

Gründe diesen Trennungsunterhalt gemäß §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 2-8 BGB zu beschränken oder zu versagen sind nicht aufgezeigt. Insbesondere kann für den Unterzeitraum nicht hinreichend festgestellt werden, dass die Antragstellerin in einer verfestigten Lebenspartnerschaft i.S. des § 1579 Nr. 2 BGB gelebt hat.

II. Unterhaltszeitraum Februar 2013 bis September 2013

Der Zeitraum Februar 2013 bis September 2013 umfasst die Zeit, in welcher sich die Rechtshän-

gigkeit des Scheidungsantrags unterhaltsrechtlich auswirkt und das Kind M. noch im Wechselmodell betreut wurde.

1) Kindesunterhalt

a) Einkommen des Antragsgegners

aa) Da das Einkommen des Antragsgegners für das Jahr 2013 und die Zeit danach nicht hinreichend dargelegt und belegt wurde (unter anderen betreffend der Steuer sowie Kapitalerträge) und bei Einkommen aus Selbstständigkeit wegen der typischerweise schwankenden Einnahmen der Rückgriff auf den Durchschnitt eines Vorjahres zu ungenau ist, ist die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des selbstständig erwerbstätigen Antragsgegners mit Hilfe der Einkommenssteuerbescheide anhand eines Durchschnitts seines Einkommens in den Jahren 2010-2012 zu ermitteln (ebenso auf Basis der Zahlen 2009 - 2011 die Unterhaltsberechnung der Antragstellerin in ihrer Antragsschrift).

Im Jahr 2010 hatte der Antragsgegner ausweislich des Einkommensteuerbescheides (I-74 ff.) Einkommen aus Selbstständigkeit in Höhe von 82.819 € sowie Kapitalerträge in Höhe von 3.441 €. Abzuziehen ist die in dem Einkommen aus Selbstständigkeit enthaltene Gewerbesteuer in Höhe von 8.294,30 €, womit ein Bruttojahreseinkommen des Antragsgegners im Jahr 2010 in Höhe von gerundet 77.966 € verbleibt. Wegen der noch gemeinsamen Versteuerung mit der Antragsgegnerin im Jahr 2010 kann aufgrund der Änderung der Steuerklasse nach Trennung von der Steuerklasse 3 auf Steuerklasse 1 für eine Unterhaltsberechnung für das Jahr 2013 nicht auf die günstige Steuerfestsetzung im Jahr 2010 abgestellt werden. Vielmehr ist ein fiktiver Steuerabzug entsprechend der Steuerklasse 1 vorzunehmen, welchen das Gericht anhand des Prozentsatzes der Steuerabzüge des nur etwas schlechteren Einkommensjahr 2012 gem. § 287 ZPO mit insgesamt 14.657 € schätzt, womit sich ein Jahresnettoeinkommen des Antragsgegners für Jahr 2010 nach Steuern von 63.309 € ergibt. Nach Abzug von 24 % aus dem Erwerbsbruttoeinkommen als zulässige Altersvorsorge des Antragsgegners von 17.885,93 € ($0,24 \times (82.819 \text{ €} - 8.294,30 \text{ €})$) verbleibt ein Jahresnettoeinkommen des Antragsgegners für 2010 von 45.423,07 €.

Im Jahr 2011 hatte der Antragsgegner ausweislich des Einkommensteuerbescheides (I-80 ff.) Einkommen aus Selbstständigkeit in Höhe von 66.942 € sowie Kapitalerträge in Höhe von 4.036 €. Abzuziehen ist die im Einkommen aus Selbstständigkeit enthaltene Gewerbesteuer von 6.084,40 €

(II-14) sowie die in dem Einkommensteuerbescheid festgesetzten Steuern in Höhe von insgesamt 13.459,13 €. Es bleibt danach ein Jahresnettoeinkommen in Höhe von 47.308,47 €. Nach Abzug von 24 % aus dem Erwerbsbruttoeinkommen als zulässige Altersvorsorge (14.605,82 €) verbleibt ein Jahresnettoeinkommen des Antragsgegners für das Jahr 2011 nach Steuern und Altersvorsorge von 32.792,64 €.

Für das Jahr 2012 hat der Antragsgegner – wie für den vorherigen Unterhaltszeitraum errechnet – ein Jahreseinkommen von 61.199 € nach Steuern gehabt. Abzüglich der zulässigen Altersvorsorge von 16.507,92 (24 % x (76.071 € abzüglich Gewerbesteuer 7.288 €)), von welcher wegen einer anderen Wohnwertbemessung für die Zeit nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages keine Abzüge vorzunehmen sind verbleibt ein Jahresnettoeinkommen des Antragsgegners für das Jahr 2012 nach Steuern und Altersvorsorge von 44.691,08 €

Die Summe der Jahreseinkommen des Antragsgegners nach Abzugssteuern und Altersvorsorge für die Jahre 2010-2012 beträgt insgesamt 122.006,79 € und damit umgerechnet 3.414,08 € monatlich.

bb) Eine Herabsetzung des ermittelten Durchschnittseinkommens des Antragsgegners 2010-2012 für die Ermittlung von Unterhaltsverpflichtungen des Antragsgegners im Jahr 2013 wegen inzwischen nicht mehr erzielbare Kapitalerträge ist – anders als der Antragsgegner meint – nicht vorzunehmen. Weder hat der Antragsgegner einen Kapitalverzehr konkret belegt noch kann – etwa wegen etwaiger Kapitalanlagen mit langer Zinsbindung oder in Aktien – mit hinreichender Sicherheit aus allgemein gesunkenen Zinsen auch auf niedrigere Erträge des einzelnen Kapitalanlegers geschlossen werden. Zudem hätte es der Antragsgegner in der Hand gehabt seine Kapitaleinnahmen im Jahr 2013 (und später 2014) konkret darzulegen und zu belegen.

cc) Zu dem ermittelten Einkommen des Antragsgegners hinzuzurechnen ist der Wohnvorteil des Antragsgegners durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim. Diesen schätzt das Gericht gem. § 113 FamFG, § 287 ZPO für die Zeit ab Februar 2013 auf monatlich 1.241 €.

Nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ist auch im Hinblick auf eine Obliegenheit zur wirtschaftlichen Nutzung des Eigentums für die Bestimmung des Wohnvorteils des Antragsgegners aufgrund mietfreien Wohnens nicht der für die Lebenssituation des Ehegatten angemessene, sondern der objektive Mietwert maßgeblich (vgl. 5. der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Kammergerichts). Von dieser Wertbestimmung ist auch deshalb abzusehen, weil – wie der Antrags-

gegner geltend macht - im Hinblick auf die spezielle Nutzung und die speziellen Eigenschaften der früheren Ehwohnung eine andere Nutzung des Eigentums ihm nicht möglich oder zumindest nicht zumutbar ist. Eine bei einer abweichenden Nutzung des Eigentums drohende Rückgewähr von Zuwendungen der Eltern hat der Antragsgegner nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt. Da hierauf kein rechtlicher Anspruch besteht, stellt auch die bisherige (Mit-)Nutzung des Spitzbodens und des Gartengrundstücks durch die Eltern des Antragsgegners kein relevantes Vermietungshindernis dar. Auch der kleine gemeinsamer Hausflur hindert eine Vermietung nicht, sondern stellt nur ein eher geringfügiger Nachteil des Objekts im Falle einer Vermietung dar. Eine abweichende Eigentumsnutzung ist auch nicht aus familiären Gründen unzumutbar, weil die Eltern des Antragsgegners weder pflegebedürftig noch aus sonstigen Gründen auf eine besondere Unterstützung des Antragsgegners vor Ort angewiesen sind.

Schließlich wird die Ehwohnung durch die Nutzung des Antragsgegners zusammen mit seiner neuen Lebensgefährtin und ihrer Kindern sowie für den Kindesumgang mit den eigenen Kindern durch den Antragsgegner auch zumindest annähernd entsprechend des objektiven Mietwerts genutzt. Zudem kann der Antragsgegner gegebenenfalls anteilig die Beteiligung an den Wohnkosten von seiner Lebensgefährtin geltend machen.

Der objektiven Wohnwert der Ehwohnung wird gem. § 113 FamFG, § 287 ZPO gerichtlich auf 1.241 € geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung des Mietspiegels unter Beachtung der Art des Vermietungsobjekts, Vermietungsangeboten, den spezifischen Objekteigenschaften (wie Baujahr, gemeinsamer Hausflur mit den Miteigentümern, Spitzboden, Garten, Terrasse) sowie dem Umstand, dass für die Schätzung nicht allein auf Neuvermietungspreise abgestellt werden darf, entsprechend folgender Berechnung: 157,29 m² Wohnfläche + 20 m² anteilig für Terrasse x 7,00 € angemessener Quadratmeterkaltmiete. Aus den streitigen Angaben der Beteiligten zur Objektbeschaffenheit – so sie hinreichend substantiiert erfolgten –, ergeben sich keine erheblichen Unterschiede, wegen denen die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich gewesen wäre.

Von dem objektiven Mietwert sind die Bestimmung des Wohnwertvorteils des Antragsgegners keine Kosten abzuziehen. Die Immobilienabzahlung wurde bereits in der Altersvorsorge berücksichtigt. Der grundsätzlich mögliche Abzug der Kreditzinsen erfolgt bei der hier gewählten Berechnung bei den sonstigen Abzügen. Kosten für die von dem Antragsgegner angegebene und durch die Antragstellerin bestrittene Instandhaltungsrücklage in Höhe von monatlich 131,67 € sind nicht in Abzug zu bringen, da durch die vorgelegten Hausgeldabrechnungen (II- 202f.) kein Nach-

weis geführt wird, dass entgegen des Bestreitens der Antragstellerin auch tatsächlich Rücklagen entsprechend dieser Abrechnung gebildet wurden. Inwieweit eine Instandhaltungsrücklage eine abzugsfähiger Posten wäre, kann insoweit offen bleiben.

dd) Von dem Einkommen des Antragsgegners sind noch weitere, unterhaltsrechtlich anzuerkennende Kosten des Antragsgegners in Höhe von insgesamt 885 € monatlich in Abzug zu bringen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Beiträgen des Antragsgegners für Kranken- und Pflegeversicherung für sich und die Kinder von 658,67 €, den Beiträgen des Antragsgegners für Unfallversicherungen sowie Invaliditätsversorgung von insgesamt 81,51 € und die Kreditzinsen des Immobilienkredits in Höhe von monatlich 124,82 €. Eine höhere Zinsbelastung als von der Antragstellerin für das Jahr 2013 angesetzt wurde seitens des Antragsgegners nicht belegt.

ee) Unter Hinzurechnung des Wohnwertvorteils auf der einen und nach Abzug unterhaltsrechtlich anzuerkennender Kosten auf der anderen Seite beläuft sich das unterhaltsrechtlich bereinigte Nettoeinkommen des Antragsgegners für eine Bemessung von Unterhaltspflichten für das Jahr 2013 auf monatlich 3.770,08 € (3.414,08 € Nettoeinkommen nach Abzug von Steuern und Altersvorsorge + 1.241 € Wohnwertvorteil - 885 € abzugsfähige Kosten).

b) Einkommen der Antragstellerin

Das monatliche Nettoeinkommen der Antragsgegnerin nach Steuern inklusive Steuerrückerstattung und Krankengeld im Jahr 2013 betrug entsprechend der Darlegung der Antragstellerin in ihrer Antragschrift monatlich 2.400,56 €. Ein niedrigeres Einkommen entsprechend einer unstrittig gestellten Einkommensberechnung des Antragsgegners ist nicht anzusetzen. Denn die Einkommensberechnung des Antragsgegners liegt tatsächlich nicht niedriger als die Angaben der Antragstellerin, da der Antragsgegner in seiner Einkommensberechnung lediglich zunächst das Erwerbseinkommen ohne die weiteren Einkommensbestandteile (Steuerrückerstattung, Krankengeld) ermittelt hat.

Von dem Nettoeinkommen der Antragstellerin unterhaltsrechtlich abzuziehen sind pauschal 5 % berufsbedingte Aufwendungen (120,03 €) sowie die Beiträge für ihre Unfallversicherung (36,35 €) bzw. für ihre Lebens-/Berufsunfähigkeitsversicherung (73,22 €) und monatlich 5 € Riesterreente.

Für die Antragstellerin verbleibt dann ein Einkommen in Höhe von 2.165,96 € monatlich

3) Berechnung des Kindesunterhalts

Das Einkommen der Antragstellerin und des Antragsgegners beträgt zusammen 5.936,04 € (3.770,08 + 2.165,96), womit der Barunterhaltsbedarf der Kinder angemessen anhand der 10. Stufe der Düsseldorfer Tabelle bestimmt werden kann. Danach beträgt der von den Eltern nach Abzug des vollen Kindergeldes aufzubringende Barunterhalt für die Kinder je 399 €. Unter Berücksichtigung eines Vorwegabzugs eines Selbstbehaltes je Elternteil von 1.000 € für die unterhaltsrechtliche Quotenberechnung im Wechselmodell ergibt sich eine Quote für den Barunterhalt der Kinder von 70 % für den Antragsgegner und 30 % für die Antragstellerin. Bei einer Barbedarf von je 399 € entfallen auf den Antragsgegner 279,30 €. Bei einer bisherigen Kostenteilung mangels Ausgleichs von je 50 % = 198,50 € hat der Antragsgegner monatlich 80,80 € weniger als es seinem Anteil entspricht aufgebracht.

a) Da andernfalls es nicht zu der errechneten Aufteilung käme, kommt bei Ma hinzu der hälftige Ausgleich der allein von der Antragstellerin getragenen Betreuungskosten in Höhe von monatlich 34,50 € ($0,5 \times 69 \text{ €}$), so dass sich für Ma für den Unterhaltszeitraum 2-9/2013 der Antragsgegner 115,30 € ($80,80 \text{ €} + 34,50 \text{ €}$) monatlich hätte ausgleichen müssen. Hiervon abzuziehen ist der auf den Antragsgegner entfallende hälftige Kindergeldanteil in Höhe von 92 €, so dass ein offener monatlicher Unterhalt von 23,30 € monatlich bzw. für den Zeitraum 2-9/2013 von insgesamt 186,40 € verbleibt.

b) Bei Ma war der Antragsgegner verpflichtet für 2-7/2013 unter Berücksichtigung seiner Haftungsquote und der in diesem Zeitraum auch bei ihr angefallen und von der Antragstellerin getragenen Schulhorkosten über den erbrachten Unterhalt hinaus weitere 115,30 € ($80,80 + 34,50$) monatlich zu tragen. Im Zeitraum 8-9/2013, in welchem keine Schulhorkosten mehr anfielen, errechnet sich ein Unterhaltsanteil des Antragsgegners nach seiner Quote von weiteren 80,80 €. Insgesamt beläuft sich damit der Mehrunterhaltsanspruch von M gegenüber dem Antragsgegner für den Zeitraum 2-9/2013 auf insgesamt 853,40 € ($6 \times 115,30 + 2 \times 80,80 \text{ €}$). Dem stehen zusätzliche Unterhaltsleistungen des Antragsgegners in Form des nicht ausgeglichenen hälftigen Kindergeldanteils von 736 € ($8 \times 92 \text{ €}$) sowie sein restliches Kindergeldguthaben für den Zeitraum 5/2012 -1/2013 von 28,98 € (zur Zulässigkeit einer entsprechenden Saldierung in einem laufenden Unterhaltsverfahren vgl. Dose in 9. A., Wendl/Dose, S. 1230) gegenüber, so dass für den Zeitraum Februar bis September 2013 sich ein offener Unterhaltsanspruch von M gegenüber

dem Antragsgegner von insgesamt 88,42 € errechnet.

2. Trennungsunterhalt

a) Ausgangspunkt der Berechnung des Trennungsunterhaltes ist das im Rahmen des Kindesunterhaltes ermittelte Einkommen des Antragsgegners von 3.770,08 € und der Antragstellerin von 2.165,96 € monatlich.

b) Eine besondere unterhaltsrechtliche Herauf- bzw. Herabsetzung des Einkommens des Antragsgegners für die Ermittlung des Trennungsunterhalts ist nicht geboten. Insbesondere ist es nicht geboten das Einkommen des Antragsgegners deshalb herabzusetzen, weil Teile seines Einkommens wegen Vermögensbildung nicht zur Verfügung standen. Denn die Antragstellerin muss sich für die Zeit nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages eine entsprechende Vermögensbildung nicht mehr anspruchsmindernd anrechnen lassen, da sie nicht mehr im Rahmen des Zugewinns an dieser Vermögensbildung partizipieren kann sondern es sich um eine einseitige Vermögensbildung des Unterhaltsverpflichteten handelt.

c) Auf Seiten der Antragsgegnerin ist für die Ermittlung des Trennungsunterhalts ihr im Rahmen des Kindesunterhaltes ermitteltes Monatseinkommen (2.165,96 €) aufgrund eines Verstoßes der Antragstellerin gegen ihre eheliche Erwerbsobliegenheit aus § 1361 Abs. 2 BGB um 86,67 € monatlich auf insgesamt 2.252,63 € zu erhöhen.

Die Antragstellerin hat im Oktober 2013 ihre bisherige Vollzeittätigkeit auf eine Arbeitszeit von 30 Stunden in der Woche (3/4) reduziert. Allein der Umstand, dass M seit 10/2013 nunmehr nicht mehr im Wechselmodell betreut wurde, sondern seinen Lebensmittelpunkt bei der Mutter hat, stellt keinen Grund dar, wegen dem für sich genommen unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse (Alter der Kinder, Betreuungssituation, Berufstätigkeit in der Zeit der intakten Ehe, Einkommensverhältnisse der Eheleute) die Antragstellerin nicht gem. § 1361 Abs. 2 BGB darauf verwiesen werden darf, ihren Unterhaltsbedarf vorrangig durch Fortsetzung ihrer Vollzeitbeschäftigung zu decken. Dass – wie die Antragstellerin geltend macht – die Reduzierung ihrer Arbeitszeit wegen eines besonderen Betreuungsbedarfs insbesondere von M geboten und dementsprechend unterhaltsrechtlich zulässig war, ist nicht ersichtlich. Neben der Betreuung im Rahmen des Schulhorts konnte die Antragstellerin für die Betreuung von M sowie der ohne-

hin im Wechselmodell betreuten M auch auf das Angebot ergänzender Betreuung des Antragsgegners und seiner den Kindern vertrauten Eltern M zurückgreifen. Dass die Wahrnehmung dieser Betreuungsangebote nicht im Kindeswohl gewesen wäre und stattdessen insbesondere für M eine Reduzierung der Arbeitszeit der Antragsgegnerin geboten war, ist trotz gewisser Vorbehalte des Kindes gegen die neue Partnerin des Antragsgegners und ihre Familie nicht feststellbar. Im Gegenteil ist in dem beigezogenen Sorgerechtsverfahren 202 F 1710/12 die gerichtlich beauftragte psychologischen Sachverständigen Dr. H in Kenntnis der familiären Situation ausdrücklich zu dem Ergebnis gekommen, dass im Sinne des Kindeswohls M mehr, insbesondere auch mehr Alltagszeit, mit dem Vater verbringen sollte (vgl. Gutachten vom 17.5.2013 Bl. F 188 ff. der BA sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Umgangsvorschlag der Mutter im Termin am 17.09.2013 II- 60 d. BA). Zudem hätte M bei entsprechender Zeitaufteilung im Sinne des Kindeswohls auch mehr Zeit zusammen mit seiner Schwester verbringen können.

Hinsichtlich der Höhe eines fiktiven Mehreinkommens der Antragstellerin bei Erfüllung ihrer Erwerbsobliegenheit hat das Gericht die (niedrige) Schätzung des Antragsgegners zu Grunde gelegt, wonach im Falle einer ungekürzten Erwerbstätigkeit auch im Zeitraum 10-12/2013 von einer Erhöhung des Jahresnettoeinkommens der Antragstellerin von insgesamt zumindest 1.100 € auszugehen ist. Dies entspricht einer Erhöhung des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens um 91,67 € bzw. nach Abzug von anteilig 5% berufsbedingte Aufwendungen von 86,87 €.

d) Von den Einkommen der Beteiligten abzuziehen ist der auf sie fallende Teil des Barkindesunterhalts für die gemeinsamen Kinder sowie der sog. Erwerbstätigenbonus.

Bei einem Barbedarf von für die Kinder von je 399 € und einer Haftungsquote von 70% zu 30% fällt auf den Antragsgegner ein Kindesunterhalt von 558,60 € und für die Antragstellerin von 239,40 € monatlich. Es ergibt sich damit ein monatliches Nettoeinkommen nach Abzug des Kindesunterhaltes für den Antragsgegner von 3.211,48 € (3.770,08 € – 558,60 €) und für die Antragstellerin von 2.013,23 € (2.252,63 € - 239,40 €).

Als Erwerbstätigenbonus ist 1/7 des nach Abzug des Kindesunterhalts verbleibenden Einkommens der Eheleute abzuziehen, wobei wegen des nicht auf Erwerbseinkommen entfallenden Einkommensanteil des Antragsgegners von rund 35% (insbesondere in Form des Wohnwertvorteils) sein Erwerbstätigenbonus entsprechend niedriger anzusetzen ist. Danach beträgt das bereinigte Einkommen für die Antragstellerin 1.725,63 € (6/7 x 2.013,23 €) und für den Antragsgegner

2.913,48 € (3.211,48 € – 298 € Erwerbstätigenbonus).

e) Im Rahmen des Trennungsunterhaltes gem. § 1361 BGB kann die Antragstellerin – wie von ihr gefordert – für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages neben dem allgemeinen Unterhalt auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters geltend machen, § 1361 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Berechnung eines ausgehend von der Höhe der allgemeinen Unterhaltsverpflichtung angemessenen Altersvorsorgeunterhaltes und des zusätzlichen sog. Elementarunterhaltes erfolgt nach ständiger Rechtsprechung mit Hilfe der sog. „Bremer Tabelle“ (vgl. z.B. BGH FamRZ 2007, 117, FamRZ 1988, 145 ff, Gutdeutsch, in 9. A. Wendl/Dose S. 1013 ff. m.w.N.). Mit Hilfe der Bremer Tabelle kann auf Grundlage der ermittelten Einkommensverhältnisse ein Anspruch der Antragstellerin auf Altersvorsorge Unterhalt bzw. Elementarunterhalt für den Zeitraum 2-9/2013 wie folgt ermittelt werden:

Altersvorsorgeunterhalt:

Vorläufiger Elementarunterhalt: $0,5 \times (2.913,48 - 1.725,63 \text{ €}) = 593,93 \text{ €}$

Fiktives Bruttoeinkommen. 593,93 € zuzüglich 13% gemäß Bremer Tabelle = 671, 14 €

Berechnung der Altersvorsorge: $18,7\% \times 658,71 = \underline{125,50 \text{ €}}$

Elementarunterhalt:

$0,5 \times (2.913,48 - 125,50 - 1.725,63 \text{ €}) = \underline{531,18 \text{ €}}$

III. Unterhaltszeitraum Oktober 2013 bis September 2014

Der Zeitraum umfasst die Zeit des Wechsels von M in den Haushalt der Antragstellerin bis zu ihrem Krankengeldbezug.

1. Kindesunterhalt

Das für den Unterhaltszeitraum Oktober 2013 bis September 2014 anzusetzende Nettoeinkommen des Antragsgegners beträgt monatlich 3.819,73 €. Das gegenüber dem vorausgegangenen Unterhaltsraum 2-9/2013 geringfügig höhere Einkommen beruht darauf, das die Zinsbelastung

des Immobilienkredits von 124,82 € (2013) auf 74,55 € (2014) monatlich gesunken ist.

a) Unterhalt M

Nachdem M seit Oktober 2013 überwiegend bei der Mutter lebt, schuldet (allein) der Antragsgegner Kindesunterhalt in Form einer monatlichen Geldrente entsprechend seiner Leistungsfähigkeit, §§ 1601 ff. BGB. Die Antragstellerin erfüllt ihre Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind durch die Pflege und Erziehung von M, § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich gemäß § 1610 BGB nach der Lebensstellung des Bedürftigen, welche bei minderjährigen Kindern in Anlehnung an die Lebensstellung des Verpflichteten sowie des Kindesalters mit Hilfe der Düsseldorfer Tabelle bestimmen wird (vgl. 10.8 LK).

Auf Grundlage der Düsseldorfer Tabelle beträgt die Unterhaltspflicht des Antragsgegners gegenüber M unter Berücksichtigung des Alters des Kindes (2. Altersstufe) sowie des Einkommens des Antragsgegners (7. Einkommensstufe) nach Abzug des hälftigen Kindergeldes gem. 1612b BGB für den Zeitraum ab Oktober 2013 monatlich 404 €. Eine Herabstufung um eine Einkommensstufe wegen der Anzahl der Unterhaltsverpflichtung des Antragsgegners (vgl. 11.2 LK) ist nicht geboten, da das Einkommen des Antragsgegners im oberen Bereich der Einkommensstufe liegt und hinsichtlich M wegen des Wechselmodells auch die Mutter barunterhaltsverpflichtet ist.

Der dem Grunde nach Unterhaltsanspruch von M in ermittelter Höhe von 404 € ist für Oktober 2013 aber nicht zuzusprechen, da die zusätzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung rückständigen Unterhalts gemäß § 1613 BGB nicht vorliegen. Das Aufforderungsschreiben vom 21.05.2012 stellt im Hinblick auf den Kindesunterhalt von M keine Leistungs- und Auskunftsaufforderung im Sinne des § 1613 Abs.1 BGB dar, da aufgrund des seinerzeit praktizierten Wechselmodells die Antragstellerin nicht berechtigt war, Kindesunterhaltsansprüche einschließlich darauf fußender Auskunftsansprüche für M geltend zu machen. Wegen der durch den Wechsel des Kindes zur Antragstellerin gem. §1629 Abs. 2 BGB ab Oktober 2013 eingetretenen Vertretungsberechtigung der Antragstellerin lag für den Monat Oktober 2013 auch kein Umstand (mehr) vor, wegen dem entsprechend § 1613 Abs. 2 Nr. 2 a BGB der Unterhalt rechtlich noch nicht gefordert werden konnte. Vielmehr wäre es der Antragstellerin möglich und zumutbar gewesen, statt mit Schreiben vom November 2013 bereits im Oktober 2013 den Antragsgegner zur Einkommensauskunft zwecks geforderten Kindesunterhalts aufzufordern.

Für die Zeit ab November 2013 liegen aufgrund der Aufforderung der Antragstellerin vom 28. November 2013 (bei anzunehmen Erhalt des Schreibens durch den Antragsgegner noch im November 2013) die Voraussetzungen für die Geltendmachung des rückständigen Kindesunterhalts vor. Aufgrund Unterhaltszahlung des Antragsgegners in Höhe von monatlich 291 € ist der Unterhaltsanspruch von ursprünglich 404 € monatlich in dieser Höhe durch Erfüllung erloschen, so dass für den hier geprüften Unterhaltszeitraum bis September 2014 nur noch Unterhalt in Höhe des Differenzbetrages von 113 € monatlich zuzusprechen ist.

b) Unterhalt M

Für M ist der Unterhalt weiterhin auf Grundlage des Wechselmodells zu bestimmen, wobei das Einkommen des Antragsgegners bei der Bestimmung der Quote für den Unterhalt von M um den Barunterhalt für M_k zu bereinigen ist.

Das monatliche Einkommen der Antragstellerin des Antragsgegners beträgt zusammen 5.581,69 € ((3.819,73 € - 404 €) + 2.165,96 €). Unter Berücksichtigung des Vorwegabzugs Selbstbehalts gegenüber minderjährigen Kindern von 1.000 € ergibt sich eine Quote für den Barunterhalt von M von gerundet 67 % für den Antragsgegner und 33 % für die Antragstellerin. Damit beläuft sich der Unterhaltsanteil des Antragsgegners am Barbedarf des Kindes von 399 € monatlich auf 267,33 €. Mangels bisher erfolgten Ausgleich und abweichende Angaben über angefallene Kosten haben die Antragstellerin und der Antragsgegner tatsächlich je 50 % = 198,50 € für M aufgebracht, so dass der Antragsgegner im Unterhaltszeitraum Oktober 2013 bis September 2014 monatlich 68,83 € und damit insgesamt 825,96 € weniger aufgebracht hat, als es seinem Quotenunterhalt entspricht. Dem stehen Unterhaltsleistungen in Form des nicht ausgeglichen hälftigen Kindergeldanteils von 1.104 € (12 x 92 €) gegenüber, so dass sich kein offener Unterhaltsanspruch, sondern eine Überzahlung von 278,04 € ergibt.

2) Trennungsunterhalt

Ausgangspunkt der Berechnung des Trennungsunterhaltes ist das bereits für den vorherigen Unterhaltszeitraum dargelegte monatliche Einkommen der Antragstellerin in Höhe von monatlich 2.252,63 € (incl. 86,67 € fiktives Mehreinkommen) und des Antragsgegners von 3.819,73 €. Nach Abzug des für die jeweils eigene Lebensführung nicht zur Verfügung stehenden Barkindesunter-

halts verfügt der Antragsgegner noch über ein Einkommen von 3.148,40 € (3.819,73 € - 404 € Unterhalt M - 267,33 € Unterhalt a) und die Antragstellerin von 2.120,96 € (2.252,63 € - 131,67 € Unterhalt M a).

Als Erwerbstätigenbonus ist 1/7 des nach Abzug des Kindesunterhalts verbleibenden Einkommens der Eheleute abzuziehen, wobei wegen des nicht auf Erwerbseinkommen entfallenden Einkommensanteil des Antragsgegners von rund 35% (insbesondere in Form des Wohnwertvorteils) sein Erwerbstätigenbonus entsprechend niedriger anzusetzen ist. Danach beträgt das bereinigte Einkommen für die Antragstellerin 1.817,97 (6/7 x 2.120,96) und für den Antragsgegner 2.856,40 (3.148,40 - 292 € Erwerbstätigenbonus). Auf Grundlage dieser Zahlen errechnet sich ein Anspruch der Antragstellerin auf monatliche Altersvorsorge Unterhalt bzw. Elementarunterhalt für den Zeitraum 10/2013 -9/2014 wie folgt:

Altersvorsorgeunterhalt:

Vorläufiger Elementarunterhalt: $0,5 \times (2.856,40 - 1.817,97 \text{ €}) = 519,22 \text{ €}$

Fiktives Bruttoeinkommen: Erhöhung um 13% gemäß Bremer Tabelle = 586,72 €

Berechnung der Altersvorsorge: $18,7\% \times 586,72 = \underline{109,16 \text{ €}}$

Elementarunterhalt: $0,5 \times (2.856,40 - 109,16 - 1.817,97 \text{ €}) = \underline{449,64 \text{ €}}$

Angesichts des ohnehin nur überschlägig ermittelten Höhe des Altersvorsorgeunterhalt und zur Vermeidung eine weiteren Verkomplizierung der Berechnung ist zur Bestimmung des angemessenen Unterhalts eine besondere Unterhaltsberechnung für den Monat Februar 2013 im Hinblick darauf, dass die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages erst am 09.02.2013 eintrat, nicht erforderlich.

Gründe für eine Unterhaltseinschränkung oder -versagung des Trennungsunterhalts gem. § 1361 Abs. 3 i.v.m. § 1579 Nr. 2-8 BGB hat der Antragsgegner nicht aufgezeigt. Insbesondere ist für diesen Unterhaltszeitraum nicht hinreichend feststellbar, dass bereit eine verfestigter neue Lebensgemeinschaft der Antragstellerin i. s. des § 1579 Nr. 2 BGB bestand.

III. Unterhaltszeitraum Oktober 2014 bis August 2015

Der Unterhaltszeitraum Oktober 2014 bis August 2015 umfasst einen Zeitraum erheblicher Einkommensveränderungen insbesondere auf Seiten der Antragstellerin in Folge ihrer längeren Erkrankung bis zum Ende des Wechselmodells von M

1. Kindesunterhalt M

Bei M wirken sich die Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Kindesmutter aufgrund der Barunterhaltspflicht allein des Antragsgegners nicht auf dessen Verpflichtungen zur Zahlung von Kindesunterhalt aus. Maßgeblich sind allein seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Für den Antragsgegner wurde für den Unterhaltszeitraum bis 9/2014 ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 3.819,73 € monatlich ermittelt. Für den Unterhaltszeitraum Oktober 2014 bis August 2015 ist das für den Antragsgegner zu Grunde zulegende Einkommen auf 3.732,83 € monatlich gesunken. Die Einkommensabsenkung beruht darauf, dass der Antragsgegner für die Zeit ab Januar 2015 Kosten für die Krankenversicherungen für sich und die Kinder in Höhe von 778,16 € (zuvor 658,67 €) nachgewiesen hat (II-191-196). Dies entspricht für den Unterhaltszeitraum 10/2014 -8/2015 einer Einkommensabsenkung um durchschnittlich 86,90 € im Monat. Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht gegenüber M hat dies nicht, da das Einkommen des Antragsgegners damit weiterhin in der 7. Stufe der Düsseldorfer Tabelle liegt. Dementsprechend beträgt die Höhe des für M geschuldeten Kindesunterhalts 404 € monatlich. Diese Unterhaltspflicht ist aufgrund der monatlichen Zahlungen des Antragsgegners in Höhe von monatlich 291 € (bis Dezember 2014) bzw. 309 € (bis August 2015) gem. § 362 Abs. 1 BGB durch Erfüllung erloschen, so dass der noch offene und zuzusprechende rückständige Unterhalt sich im Zeitraum Oktober bis Dezember 2014 auf monatlich 113 € und für den Zeitraum Januar bis August 2015 auf 95 € monatlich beläuft.

2. Kindesunterhalt M

Für die auch im Zeitraum Oktober bis Dezember 2014 im Wechselmodell betreute M schuldet der Antragsgegner unter Berücksichtigung des von der Antragstellerin bezogenen vollen Kindergeldes keinen Kindesunterhalt. Denn das Verhältnis der Einkommen zwischen Antragstellerin

und dem Antragsgegner, wegen dem unter Berücksichtigung des Kindergeldbezugs allein durch die Antragstellerin bereits für die Zeit bis 9/2014 kein weiterer Kindesunterhalt von dem Antragsgegner für M geschuldet wurde, hat sich dahingehend verändert, dass im Rahmen der Betreuung im Wechselmodell der von der Antragstellerin zu tragende Barunterhaltsanteil gestiegen ist. Dies beruht darauf, dass einerseits das maßgebliche Einkommens des Antragsgengens aufgrund höherer Krankenversicherungskosten auf 3.328,83 € (3.819,73 € - 86,90 € zusätzliche Versicherungskosten - 404 € Unterhalt) gesunken ist und andererseits dass das Einkommen der Antragstellerin trotz ihrer Erkrankung aufgrund unterhaltsrechtlich uneingeschränkt zu berücksichtigender Leistungen einer zusätzliche privaten Versicherung neben dem Krankengeld auf durchschnittlich 2.833,97 € (zuvor 2.253 €) monatlich gestiegen ist.

Die Erhöhung des Einkommens der Antragstellerin zeigt die folgende Berechnung:

Oktober 2014: 853,10 € Gehalt – 50 € berufsbedingte Aufwendungen + 903,72 Krankengeld (17 Tage x 53,16 €) + 1.252,90 € private Berufsunfähigkeitsrente = 2.959,72

November und Dezember 2014: 1.594,80 € Krankengeld (30 x 53,16 €) + 1.252,90 € private Berufsunfähigkeitsrente = 2 x 2.847,70 €

Januar bis Juli 2015: 1.594,80 € Krankengeld (30 x 53,16 €) + 1.254,30 € private Berufsunfähigkeitsrente = 7 x 2.849,10 €

August 2015: 1.254,30 € private Berufsunfähigkeitsrente + 1.868,80 € Erwerbseinkommen – 93,44 (5% berufsbedingte Aufwendungen) = 3.029,66

Zusammen 31.628,48 € entspricht bei 11 Monaten = 2.875,32 € monatlich

Dieses Einkommen ist um die Beiträge der Antragstellerin für die Unfallversicherung (36,35 €) und Riesterreute (5 €) zu bereinigen, während für die Berufsunfähigkeitsversicherung mangels abweichender Angaben aufgrund Eintritt des Leistungsfalls von einer Beitragsfreistellung auszugehen ist. Es verbleibt ein Einkommen der Antragstellerin von monatlich 2.833,97 € (2.875,32 € - 36,35 € - 5 €).

Bei dem Einkommen der Antragstellerin von 2.833,97 € und des Antragsgegners von 3.328,83 € monatlich beträgt die Haftungsquote der Eltern (unter Berücksichtigung des Vorwegabzugs des

Selbstbehaltes) für den Barunterhalt von M 44% zu 56%. Der Barunterhaltsbedarf von M kann wie bisher mit monatlich 399 € angesetzt werden. Der Umstand, dass M am 31.08.2015 und damit am letzten Tag des Unterhaltszeitraums 12 Jahre geworden ist, macht für die Ermittlung eines angemessenen Unterhaltsbedarfs eine abweichende Bestimmung entsprechend einer starren Anwendung der rechtlich nicht verbindlichen Düsseldorfer Tabelle nicht erforderlich. Bei einem Unterhaltsbedarf von 399 € monatlich für M und Haftungsquoten von 56% zu 44% ist der Unterhalt durch den Antragsgegner in Höhe von 223,44 € und durch die Antragsgegnerin in Höhe von 175,56 € zu decken. Ausgehend von einer tatsächlich praktizierten Kostenteilung nach der jeder Elternteil 198,50 € getragen hat, hat der Antragsgegner monatlich 24,94 € zu wenig aufgebracht. Durch die Nichtaufteilung des von der Antragstellerin für M bezogenen Kindergeldes zwischen den Eltern trotz praktiziertem Wechselmodells kam es aber zu einer faktische Mehrleistung seitens des Antragsgegners von monatlich 67,06 € (92 € - 24,94€) bzw. für den Zeitraum 10/2013-8/2015 insgesamt 737,66 €, weshalb für die Zeit 10/2014-8/2015 Unterhalt für Melina vom Antragsgegner nicht geschuldet wird.

3. Trennungsunterhalt

Für den Zeitraum 10/2013 bis 8/2015 hat die Antragstellerin auch keinen Anspruch auf Trennungsunterhalt, da nach den für die Bestimmung des Trennungsunterhalt maßgeblichen Einkommensverhältnissen der Antragsgegner im Ergebnis nicht über ein höheres Einkommen verfügt als die Antragstellerin.

a) Das für die Trennungsunterhaltsberechnung auf Seiten des Antragsgegners für den Unterhaltszeitraum Oktober 2014 bis August 2015 anzusetzende Einkommen des Antragsgegners beträgt monatlich 3.109,93 € (3.328,83 € – 223,40 € Unterhalt M). Von dem Einkommen abzusetzen ist noch der Erwerbstitigenbonus, welcher unter Berücksichtigung, dass das Einkommen des Antragsgegners zu rund 35% nicht auf Erwerbseinkommen beruht mit gerundet 289 € (65% x 1/7 x 3.109,93 €) angesetzt werden kann. Dem Antragsgegner verbleiben damit ein Monatseinkommen von 2.821,15 €.

b) Die Antragstellerin hat im Zeitraum Oktober 2014 bis August 2015 nach Abzug des Kindesunterhaltes ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2.658,41 € (2.833,97 € - 175,56 € Barunterhalt Melina) bezogen. Dieses Einkommen ist im Rahmen des Trennungsunterhalts um einen fiktiven

Einkommensanteil von 462,33 € auf 3.120,74 € zu erhöhen, da die Antragstellerin ohne die entgegen ihrer Erwerbsobliegenheit gem. § 1361 Abs. 2 BGB im Oktober 2013 erfolgte Reduzierung ihrer Arbeitszeit ein entsprechend höheres Einkommen zur Deckung ihres Unterhalts hätte. Die Erkrankung der Antragstellerin hat nicht dazu geführt, dass sich ihre Arbeitszeitverkürzung nicht mehr auf das Einkommen ausgewirkt hat. Vielmehr ist wegen der Berechnung des Krankengeldes gem. § 47 Abs. 2 SGBV anhand des bisherigen Bruttoeinkommens davon auszugehen, dass die Kürzung der Arbeitszeit um $\frac{1}{4}$ auch zu einer entsprechenden Reduzierung des Krankengeldes geführt hat. Demzufolge hätte die Antragstellerin ohne die vorausgegangene Arbeitszeitverkürzung die Antragstellerin ein Krankengeld statt von 53,16 € von 70,88 € täglich gehabt ($53,16 \times \frac{4}{3}$ = Erhöhung um 17,72 €) bezogen. Insgesamt hätte die Antragstellerin dann im Zeitraum Oktober 2014 bis Juli 2015 ein um insgesamt 5.085,64 € ($17 \times 17,72 \text{ €} + 9 \times 30 \times 17,72 \text{ €}$) bzw. monatlich 462,33 € höheres Einkommen erzielt.

Von dem Einkommen abzuziehen ist der Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ des aus Erwerbstätigkeit bezogenen Einkommensanteils. Da wegen des ganz überwiegenden Bezugs von Versicherungsleistungen, im Zeitraum 10/2014-8/2015 das Einkommen der Antragstellerin nur zu rund 8,5 % aus Erwerbseinkommen bestand, woraus sich ein Erwerbstätigenbonus von rund 38 € errechnet, beläuft sich das auch um den erwerbstätigen bonusbereinigte Einkommen der Antragstellerin auf 3.083,74 € ($3.120,74 \text{ €} - 38 \text{ €}$).

c) Nach Vorstehendem liegt für den Zeitraum Oktober 2014 bis August 2015 das Einkommen der Antragstellerin (incl. fiktiven Einkommensanteil) mit 3.083,74€ über dem des Antragstellers (2.821,15 €), womit ein Anspruch der Antragstellerin auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB nicht besteht.

IV. Unterhaltszeitraum ab September 2015

Kindesunterhalt

a) Für das minderjährige bedürftige Kind Mz ist der Antragsgegner weiterhin barunterhaltsverpflichtet entsprechend seiner Einkommensverhältnisse und des Alters des Kindes. Unter Berücksichtigung der in 2015 gestiegenen Krankenversicherungskosten liegt das bereinigte Nettoeinkommen des Antragsgegners auch unter Berücksichtigung der gegenüber den Zahlen von 2014

um 119,49 € gestiegenen Krankenversicherungskosten mit 3.700,24 € (3.819,73 € - 119,49 €) in der 7 Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle, so dass für Marwin weiterhin sich die Barunterhaltspflicht des Antragsgegners unter Berücksichtigung des Kindergeldabzugs 404 € monatlich beträgt. Für September und Oktober 2015 ist dieser Unterhaltsanspruch in Höhe von monatlich 322 € durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen, so dass der noch offene rückständige Unterhaltsanspruch für diese Zeit 82 € monatlich beträgt. Wegen des in Höhe von 322 € anerkannten Unterhalts, sind über den anerkannten Unterhalt hinaus rückständige Unterhalt für die Monate November und Dezember 2015 ebenfalls in Höhe von monatlich 82 € zuzusprechen.

Ab Januar 2016 ist entsprechend der dynamischen Antragstellung durch die Antragstellerin über den anerkannten Unterhalt hinaus unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens des Antragsgegners M Unterhalt in Höhe von 136 % des jeweiligen gesetzlichen Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe des Kindes abzüglich des hälftigen staatlichen Kindergeldes für ein zweites Kind zuzusprechen.

b) Seit September 2015 hat auch M ihren Lebensmittelpunkt bei der Mutter. Dies hat zur Folge, dass die Pflicht für die minderjährigen bedürftigen Kinder gemäß § 1601 ff, BGB Unterhalt auch in Form von Barunterhalt zu leisten allein bei dem Antragsgegner liegt, da die Antragstellerin ihre Unterhaltspflicht durch Betreuung erfüllt § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB.

Für den Monat September 2015 schuldet der Antragsgegner anerkannten Unterhaltsbetrag von monatlich 392 hinaus keinen weiteren Kindesunterhalt für M . Da es sich bei dem von der Antragstellerin zunächst geforderte familienrechtlichen Lastenausgleich um einen wegen der unterschiedlichen Forderungsinhaber rechtlich anderen Anspruch handelt, wurde der Anspruch von M auf Kindesunterhalt erst mit der Klageänderung vom 13.10.2015 rechtshängig gemacht. Bei dem im Oktober 2015 für September 2015 geforderten Kindesunterhalt handelt es sich daher um eine Unterhaltsforderung für die Vergangenheit, welche zuvor noch nicht rechtshängig war und hinsichtlich der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Forderung rückständigen Unterhalt gemäß § 1613 BGB nicht vorliegen. Denn bei dem Aufforderungsschreiben vom 21.05.2012 war die Antragstellerin noch nicht befugt, Kindesunterhaltsansprüche für M geltend zu machen. Eine spätere Unterhaltsaufforderung im Sinne des § 1613 Abs.1 BGB hat es vor der Rechtshängigkeit nicht gegeben. Wegen der durch den Wechsel zur Antragstellerin gem. §1629 Abs. 2 BGB ab September 2015 eingetretenen Vertretungsberechtigung der Antragstellerin, lag auch kein Grund mehr vor, wegen dem entsprechend § 1613 Abs. 2 Nr. 2 a BGB der Unterhalt rechtlich noch nicht gefordert werden konnte.

Für den rückständigen Unterhaltszeitraum Oktober 2015 bis Dezember 2015 beläuft sich die Unterhaltspflicht des Antragsgegners gegenüber dem unterhaltsbedürftigen Minderjährigen Kind M - entsprechend der Düsseldorfer Tabelle (7. Einkommensstufe, 3. Altersstufe) nach Abzug des Kindergeldanteils gemäß § 1612b BGB auf 488 € monatlich und der damit 96 € monatlich mehr als es dem Anerkenntnis des Antragsgegners entspricht.

Ab Januar 2016 ist entsprechend Antragstellung durch die Antragstellerin über den anerkannten Unterhalt hinaus unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens des Antragsgegners gem. § 1612a BGB M Unterhalt in Höhe von 136 % des jeweiligen gesetzlichen Mindestunterhalts der dritten Altersstufe abzüglich des hälftigen staatlichen Kindergeldes für ein erstes Kind zuzusprechen.

Trennungsunterhalt

Für die Zeit ab September 2015 hat die Antragsgegnerin keinen Anspruch auf Trennungsunterhalt gegen den Antragsgegner. Zum einen hat die Antragstellerin ihr Unterhaltsbedürftigkeit für diesen Zeitraum im Hinblick auf ihr streitiges Einkommen aus neuer Beschäftigung nicht hinreichend dargelegt und belegt bzw. ist anhand der vorliegenden Einkommensangaben unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen der Berufsunfähigkeitsversicherung in Höhe von 1.254,30 € (ohne feststehenden Bezugsende) davon auszugehen, dass entsprechend der folgenden Berechnung kein niedrigeres Einkommen als beim Antragsgegner besteht:

Einkommen Antragsgegner: 3.700,24 € - 404 € Unterhalt M - 488 € Unterhalt - 261,- Erwerbstätigenbonus = 2.547,24 €

Einkommen Antragstellerin: $(1.835,04 \text{ €} - 5\%) \times 6/7 + 1.254,30 \text{ €} = 2.748,54 \text{ €}$.

Zudem wäre ein etwaiger Trennungsunterhaltsanspruch auch gemäß § 1361 Abs. 3 i.V.m. § 1579 Nr. 2 BGB auszuschließen, da die Antragsgegnerin über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfügt und mit dem Umzug zu ihrem neuen Lebenspartner in einer verfestigten neuen Partnerschaft lebt. Die gerichtliche Einschätzung der hinsichtlich der anfänglichen Umstände streitigen Partnerschaft der Antragstellerin begründet sich unter Berücksichtigung der ausgewerteten Beilagen darauf, dass – wie den Angaben der Kinder im Rahmen des Sachverständigengut-

achtens im Sorgerechtsverfahren entnommen werden kann (Bl. 36, 42 des Gutachtens) – zumindest ab März/April 2013 nach außen erkennbar die Partnerschaft bereits bestand. Der Eintritt einer verfestigten Lebensgemeinschaft ist auch auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin im Übrigen (Besuchshäufigkeit, Geschenke, Urlaube) deshalb anzunehmen, weil sich die Partnerschaft nach außen erkennbar 2 ½ Jahre später mit dem Zusammenziehen eheähnlich verflochten hat. Denn die Antragstellerin hat zur Ermöglichung eines Zusammenlebens gerichtliche Kindeschaftsverfahren gegen den Antragsgegner angestrengt und für die Partnerschaft ihre Wohnung, das eigene und das Lebensumfeld der Kinder sowie ihren Arbeitsplatz aufgegeben.

V. Zusammenfassung der Unterhaltsverpflichtungen nebst Saldierung

1) Unterhalt M

Der Antragsgegner schuldet dem Kind M über den anerkannten Unterhalt hinaus Kindesunterhalt für den Zeitraum ab Mai 2012 wie folgt: Mai 2012 bis Januar 2013 in Höhe insgesamt 73,60 €, Februar bis September 2013 insgesamt 186,40 €, November 2013 bis Dezember 2014 113 € monatlich, Januar bis August 2015: 95 € monatlich und September bis Dezember 2015: 82 € monatlich. Insgesamt beträgt der rückständige Unterhalt damit 2.950 €. Ab Januar 2016 ist entsprechend der dynamischen Antragstellung durch die Antragstellerin über den anerkannten Unterhalt hinaus unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens des Antragsgegners M Unterhalt in Höhe von 136 % des jeweiligen gesetzlichen Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe des Kindes abzüglich des hälftigen staatlichen Kindergeldes für ein zweites Kind zuzusprechen.

2) Unterhalt M

Für M wurde rückständiger Unterhalt für Zeitraum Februar bis September 2013 von insgesamt 88,42 € und für den Zeitraum Oktober 2015 bis Dezember 2015 monatlich 96 € ermittelt. Da es durch das nicht aufgeteilte Kindergeld in der weiteren Zeit des Wechselmodells zu einer faktischen Überzahlung des Kindesunterhalts für M in einer diese Beträge deutlich übersteigenden Höhe gekommen ist, ist aufgrund einer entsprechenden Saldierung rückständiger Kindesunterhalt nicht zuzusprechen.

Für den künftigen Unterhalt (Unterhalt ab 2016) ist eine entsprechende Saldierung auch im Hin-

blick auf die Regelung des § 1614 Abs. 2 BGB nicht angezeigt und wird Unterhalt in Höhe von 136 % des jeweiligen gesetzlichen Mindestunterhalts der dritten Altersstufe abzüglich des hälftigen staatlichen Kindergeldes für ein erstes Kind geschuldet.

3) Trennungsunterhalt Antragstellerin

Trennungsunterhalt wird vom Antragsgegner wie folgt geschuldet: Mai 2012 bis Januar 2013: 547,03 € monatlich, Februar bis September 2013: 656,68 € monatlich (incl. Altersvorsorgeunterhalt 125,50 €) und Oktober 2013 bis September 2014: monatlich 558,80 (davon Altersvorsorgeunterhalt: 109,16 €). Dies ist ein Gesamtunterhaltsbetrag in Höhe von 16.883,27 €, wovon 2.313,92 € auf den Altersvorsorgeunterhalt fallen.

VI. Zinsen

Die zuerkannten Zinsen beruhen auf §§ 288, 291 BGB. Hinsichtlich der für den Unterhaltszeitraum Mai 2012 bis einschließlich Juli 2015 geforderten Verzugszinsen beträgt der in diesem Zeitraum aufgelaufene Unterhaltsrückstand hinsichtlich des Trennungsunterhaltes 15.765,67 € und hinsichtlich des Kindesunterhaltes für M 1.277 €.

VII.

Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgte Angriffs- und Verteidigungsmittel – war soweit es sich nicht um gem. § 113 FamFG i.V.m. §§ 139 Abs. 5, 283 ZPO nachgelassener Vortrag handelte – ist nicht zu berücksichtigen (§ 113 FamFG i.V.m. § 296a ZPO) und hat auch keine Wiedereröffnung des Verfahrens erforderlich gemacht.

B. Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Be-

teiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen. Berücksichtigt wurde auch, dass ohne die übereinstimmende Teilerledigung die betreffenden Anträge abzuweisen wäre und dass hinsichtlich des Kindesunterhalts für Melina ein Fall eines teilweisen sofortigen Anerkenntnis i.S. des § 93 ZPO gegeben ist.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

Der Verfahrenswert wurde unter Berücksichtigung der Antragsenerweiterung im Verhandlungstermin vom 13.10.2015 entsprechend § 51 FamGKG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Pankow/Weißensee
Kissingenstraße 5-6
13189 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem
Kammergericht Berlin
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Pankow/Weißensee
Kissingenstraße 5-6
13189 Berlin

einzu legen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Dr.
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Verkündung am 04.12.2015.

der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 10.12.2015

, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

